Themen

- Die richterlich objektive Entscheidung: Gemessen an den Maßstäben von Metaphysik und Erkenntnistheorie
- Recht im Spannungsfeld zwischen Gerechtigkeit und Lobbyismus
- Interdisziplinäres: Recht kommt mit fast allen anderen Bereichen des Lebens in Berührung
- KI: Künstliche Intelligenz im Recht
- Was ist Recht? Und was ist vom Staat gesetztes Recht ohne Rechtsnatur (Radbruchsche Formel)?
- **Grundaufbau des Rechtssystems: Die drei Hauptrechtsgebiete**
- Einführung in Theorien zur Gerechtigkeit im Kontext kritischer Beispiele des Finanzmarkt-Kapitalismus
- Juristische Methodik

Umsatz Rechtsberatung, Anzahl ANWÄLTE, RICHTER, STAATSANWÄLTE

Umsatz Rechtsberatung	20-30 Milliarden Euro
- davon Großkanzleien	6 Milliarden Euro
- - davon Freshfields Bruckhaus Deringer LLP	367 Millionen mit 473 Anwälten (international)
- Prozessanwalt im Durchschnitt	200.000 Euro (Gewinnquote davon zwischen 50 und 10 %)
- anders zB: Beratungsanwälte, Insolvenzverwalter	

Anzahl Jurist*innen (ohne Assesor*innen)	
- Anwält*innen:	165.000
- - davon 54.000 Fachanwälte (bzw. Titel)	
- Richter*innen:	20.000
- Staatsanwält*innen:	5.000
Teilgebiete:	mind. 50

Vergleich Chemieindustrie	
- Umsatz:	200 Milliarden Euro
- - davon BASF	79 Mrd. Euro mit 114.000 Mitarbeitern (internat.)
- Beschäftigte:	500.000
- Teilgebiete:	mind. 60
- - z. B. Solarchemie	

ANZAHL und Verteilung der GERICHTE

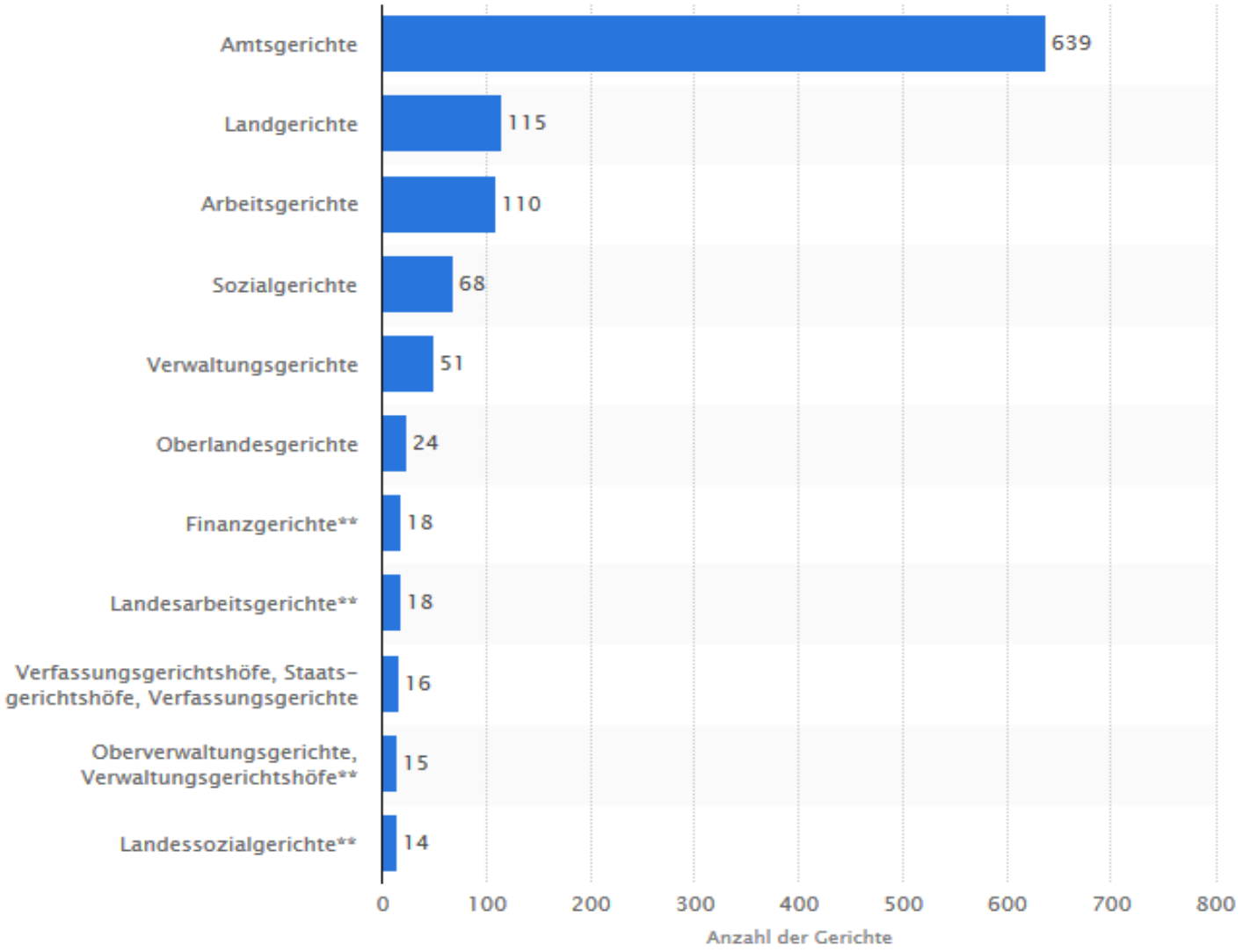

Anzahl der erfolgreich abgeschlossenen juristischen Staatsprüfungen in Deutschland von 1999 bis 2018

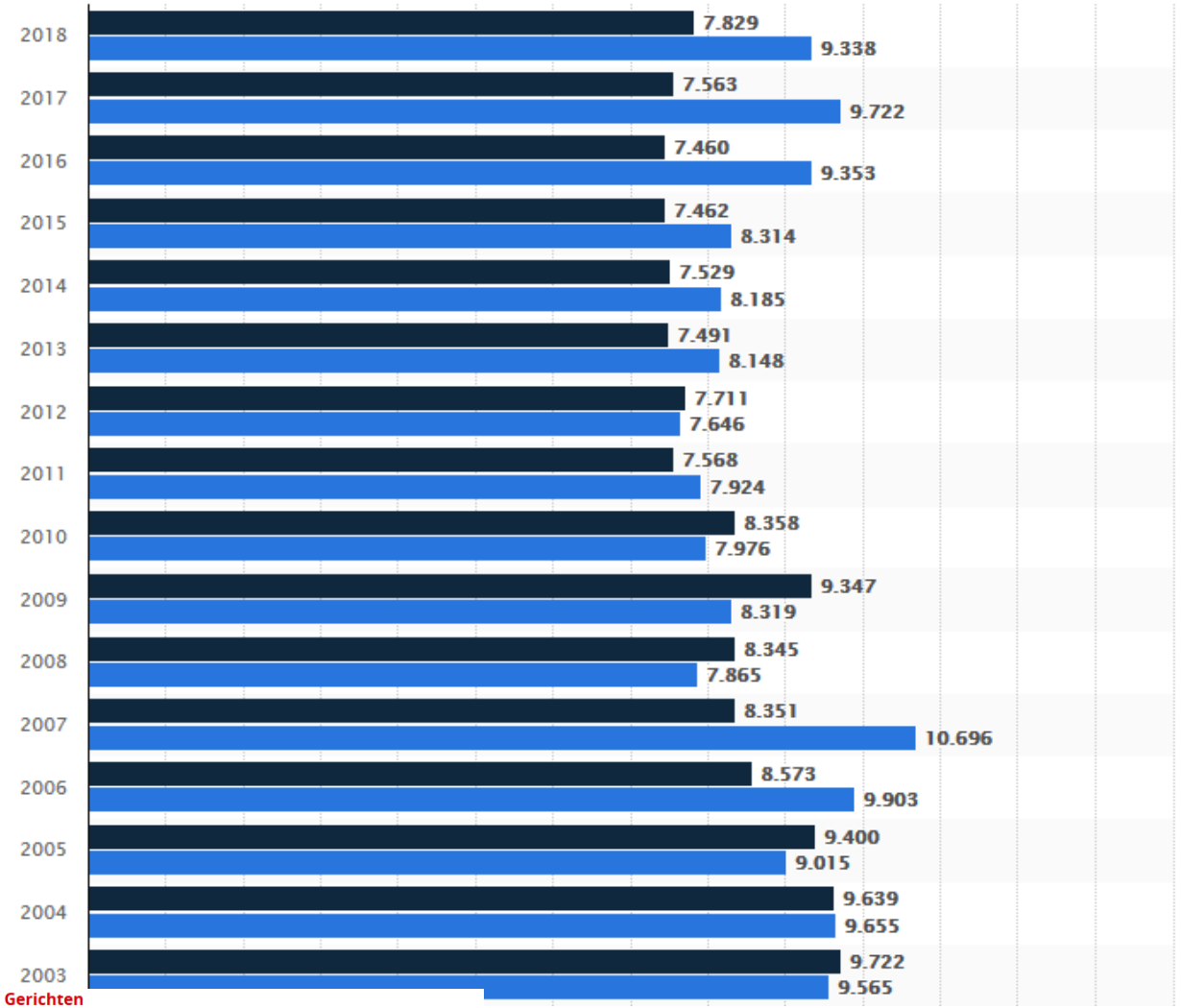

DOWNLOAD

PDF + XLS + PNG + PPT +

Quelle

→ Quellenangaben anzeigen

→ Veröffentlichungsangaben anzeigen

Veröffentlichungsdatum

2020

Region

Deutschland

Erhebungszeitraum

1999 bis 2018

Zahl der Rechtsanwälte auf Höchststand

Anzahl der zugelassenen Rechtsanwälte in Deutschland*

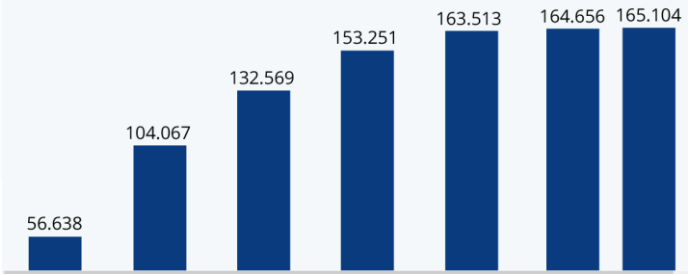

Personalprobleme in Gerichten

Gigantische Pensionierungs-Welle, kaum Nachwuchs: Richter warnt vor Justiz-Kollaps

Justizgrundrechte

Recht und Rechtsprechung

Prinzipien und Gerichtsbarkeiten

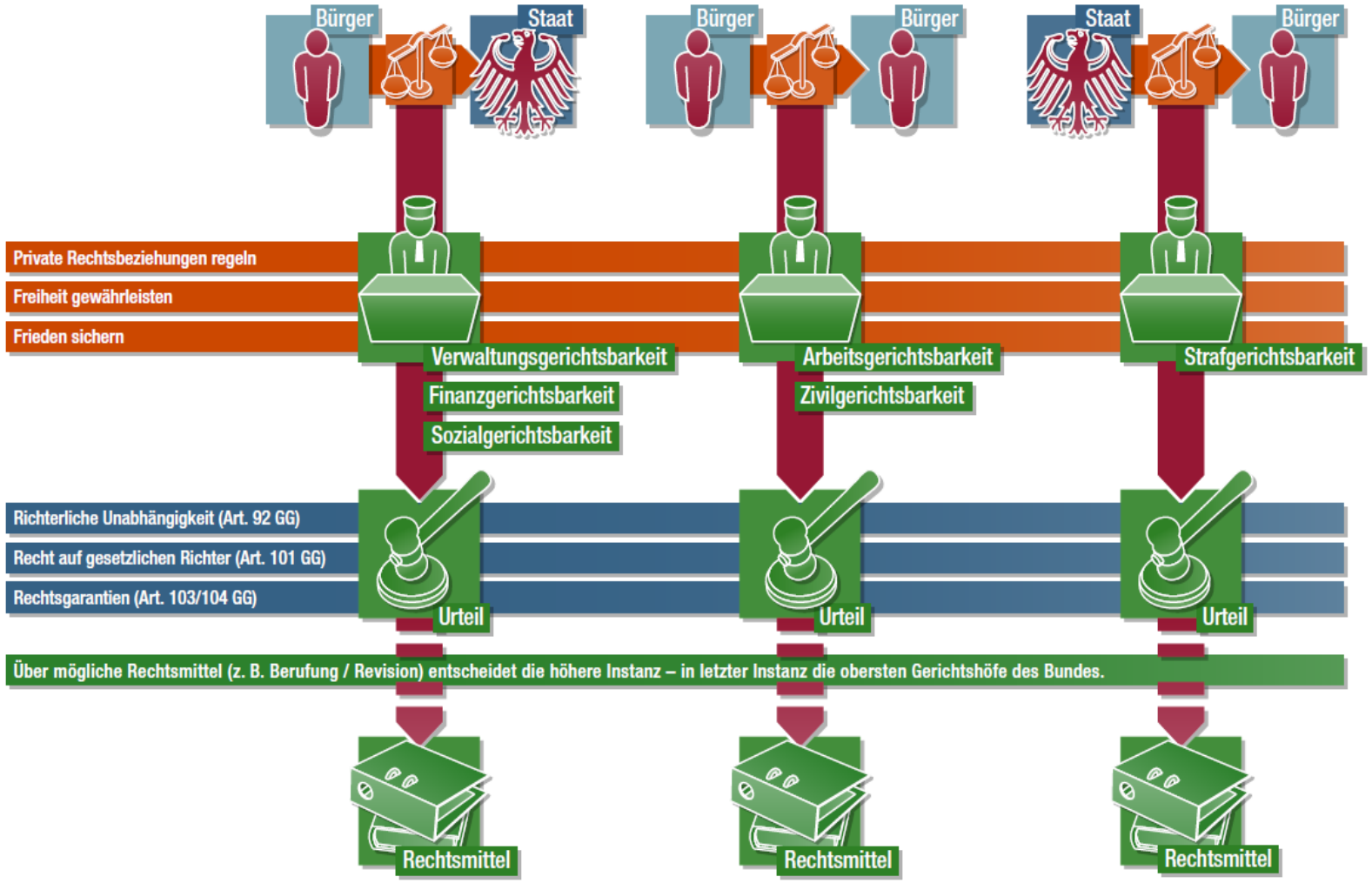

Bundeszentrale für politische Bildung, 2009, www.bpb.de

Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/3.0/de

Grundaufbau des Rechtssystems - Rechtsdurchsetzung

- **Die „Dreistufigkeit“ des Rechts macht aus den Rechtspositionen Einzelner ein effektives Rechtssystem und schafft zu deren Gunsten subjektive Rechte:**
  - **1.** Ein vom Recht anerkannter und geregelter Anspruch (Zivilrecht) – Ein vom Recht verlangtes Verhalten: Verbote/Gebote für das Verhalten der Menschen untereinander (Strafrecht) – Rechte Einzelner oder von Kollektiven sowie Pflichten im Verhältnis zum Staat (Öffentliches Recht)
  - **2.** Die Möglichkeit, einen Anspruch von einem Gericht überprüfen zu lassen, mit dem Ergebnis eines Urteils (Zivilrecht/Klage) – Die Möglichkeit, ein bestimmtes schädigendes Verhalten von einem Gericht überprüfen zu lassen (Strafrecht/Strafprozess) – Die Möglichkeit, ein Recht oder eine Pflicht im Verhältnis Bürger-Staat von einer höheren Behörde und einem Gericht überprüfen zu lassen (Öffentliches Recht/Verwaltungsverfahren und Gerichtsverfahren)
  - **3.** Die Möglichkeit mit weiteren **bestimmten Mitteln des Staates**, einen Anspruch **gegen den Willen des Verpflichteten** durchzusetzen (Zivilrecht/Zwangsvollstreckung) – Die Möglichkeit, ein Strafurteil durchzusetzen (Strafrecht/Strafvollstreckung) – Die Möglichkeit, ein Recht gegen den Staat durchzusetzen oder umgekehrt (Öffentliches Recht/Gewaltenteilung/Verwaltungsvollstreckung)

Rechtssystem: Grundaufbau

Verfassung: Grundrechte

öffentliches Recht

- Europarecht
  Völkerrecht
- StaatsOrgaR
- Strafrecht
- Verwaltungsrecht
  - Allgemeines VerwR
    - Verwaltungsverfahren, VwVfG
  - Besonderes VerwR
    - Baurecht
    - Sozialrecht
    - Schulrecht
    - Polizeirecht
    - Steuerrecht

Privatrecht

- Bürgerliches Recht, BGB: Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht
- Arbeitsrecht
- Wertpapierrecht
- Handels- und Wirtschaftsrecht
- Medizinrecht
- Sportrecht
- Versicherungsrecht
- Urheber- und Medienrecht

1

2

- Regelungen der Gerichtsverfahren
  - Allgemeines Gerichtsverfahrensrecht: Gerichtsverfassungsgesetz, GVG
  - Besonderes Gerichtsverfahrensrecht: StPO, VwGO, ZPO
- Recht der Zwangsvollstreckung

3

- Einzelzwangsvollstreckung
- Gesamtvollstreckung
  - Insolvenzverfahren
  - EU-Restrukturierungsverfahren

- ZPO: Zivilprozessordnung – Buch 8
- ZVG: Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Immobilien
- VwVG: Verwaltungsvollstreckungsgesetz

Strafvollstreckungsrecht, §§ 449 ff. StPO

Grundaufbau des Rechtssystems - Rechtsdurchsetzung

- Rechtsnormen bedürfen einer Chance auf Durchsetzung (Staatsmacht);
  Immanuel *Kant* (1724-1804): „[...] alles, was unrecht ist, ein Hindernis der Freiheit [...]; der Zwang aber ist ein Hindernis oder Widerstand, der der Freiheit geschieht.“ Recht impliziert mithin denknotwendig Zwang. (*Kant*, Die Metaphysik der Sitten, Einleitung in die Rechtslehre, § D).

- **(1) Recht regelt und anerkennt Verhältnisse Einzelner oder von Gemeinschaften, und im Fall des Streits hierüber erfolgt die**

  (2) Prüfung dieser Rechte in Gerichtsverfahren, woran bei fehlender Freiwilligkeit der Verpflichteten

  (3) die zwangsweise Durchsetzung des Rechts knüpft:

  - - Strafrecht: Strafgesetzbuch – Strafprozessordnung mit Regeln zum Gerichtsverfahren – und zur Strafvollstreckung
  - - Zivilrecht: Bürgerliches Recht – Zivilprozessordnung mit Regeln zum Gerichtsverfahren – und zur Zwangsvollstreckung
  - - Öffentliches Recht: geregeltes Recht gegen den Staat oder umgekehrt – Verwaltungsgerichtsordnung – Verwaltungsvollstreckungsgesetz

- Selbsthilfe ist nur in sehr begrenztem Umfang zulässig:
  - - Strafrecht: Notwehr/Notstand, § § 32, 34 StGB
  - - Zivilrecht: Selbsthilfe des Besitzers, § 859 BGB

Gewaltenteilung in Deutschland

– Teil der Staatsverfassung –

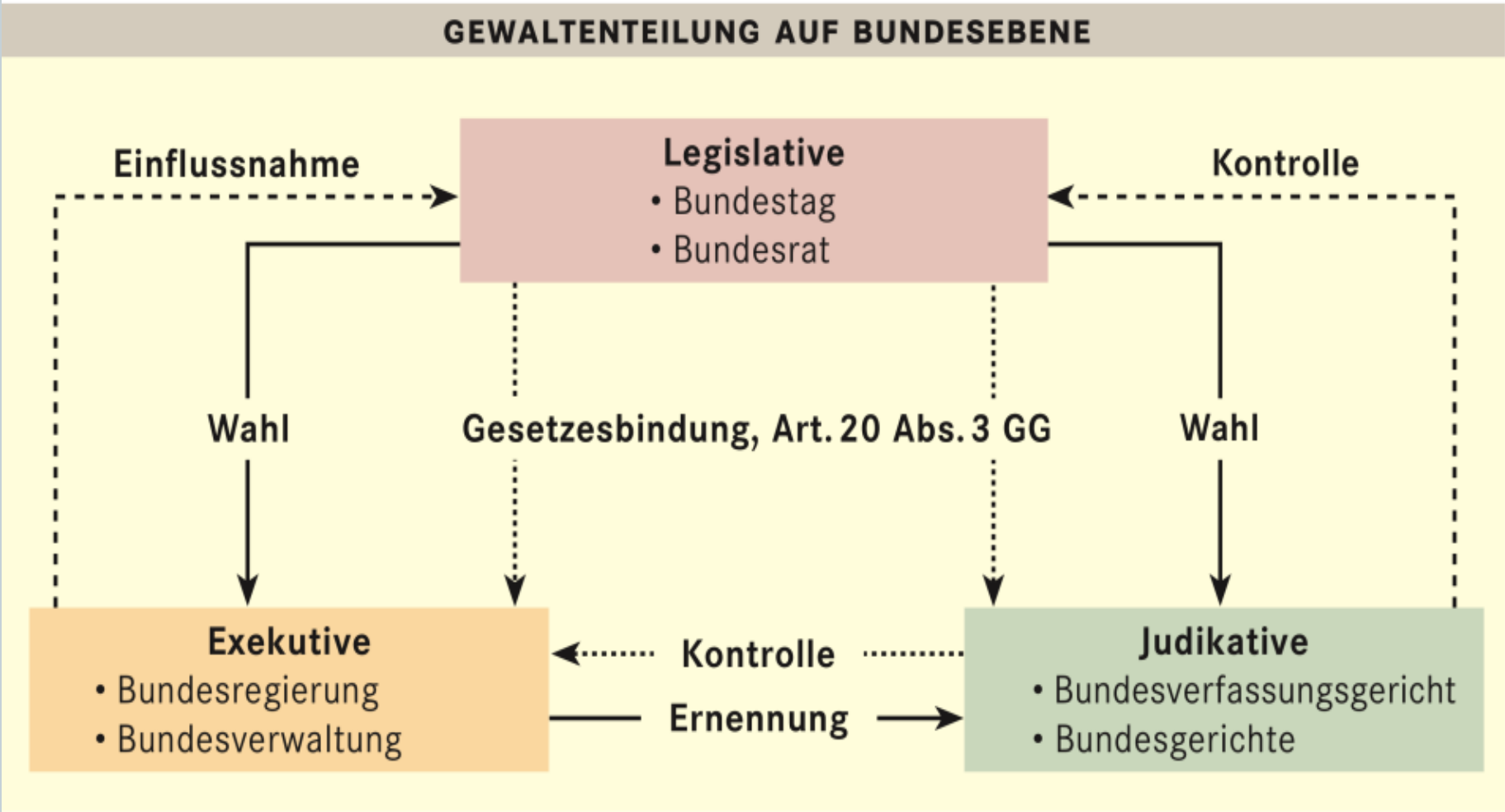

Demokratischer Rechtsstaat mit Defiziten?
Drei Schlaglichter

Entwurf des Grundgesetzes von Herrenchiemsee:

„Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen." In der Endfassung wurde daraus die Grundnorm: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."

- **Rechtsnormen mit Willkürpotential**: Der neue § 130 Abs. 5 StGB

taz.de

Verharmlosung von Kriegsverbrechen: Gesetzesverschärfung im Eiltempo

Christian Rath

5-6 Minuten

Der Bundestag hat das Delikt der „Volksverhetzung" verschärft. In einem völlig intransparenten Verfahren.

Die Leugnung und Verharmlosung von Kriegsverbrechen und Völkermorden ist jetzt als „Volkverhetzung" strafbar Foto: Michele Tantussi/reuters

Drucksache 20/4085 – 2 – Deutscher Bundestag – 20. Wahlperiode

Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vor. Mit der Einfügung eines neuen Straftatbestandes in § 130 Abs. 5 Strafgesetzbuch (StGB) soll nunmehr klargestellt werden, dass das öffentliche Billigen, Leugnen und gröbliche Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen nach deutschem Recht strafbar ist, wenn die Tat in einer Weise begangen wird, die geeignet ist, zu Hass oder Gewalt aufzustacheln und den öffentlichen Frieden zu stören.

- **Gesetzgebung:**
  - Gesetzesentwürfe der Bundesregierung getarnt als „Formulierungshilfen"
  - Die Europäische Union regelt rund 80 % des Wirtschaftsrechts

I. Verkappte Regierungsentwürfe

Warum wird an dieser Stelle etwas zum Thema eheliches Güterrecht berichtet? Das liegt an der Gesetzgebungskultur, die vor vielen Jahren in Deutschland Einzug gehalten hat und in der Krisenära seit Corona ihre Blütezeit erlebt. Gesetzentwürfe der Bundesregierung heißen heutzutage nur noch manchmal Gesetzentwürfe der Bundesregierung. Soll es schnell gehen, betitelt man sie „Formulierungshilfe" und sorgt dafür, dass sie nicht – wie in der Verfassung für ordentliche Gesetzentwürfe der Bundesregierung vorgeschrieben – erst zum Bundesrat gelangen und von dort aus in den Deutschen Bundestag, sondern eine Abkürzung nehmen: Vom Bundeskabinett direkt in die Hände von Abgeordneten des Bundestags, mit deren (vermeintlicher) Autorenschaft versehen in den Rechtsausschuss, dort an einen beliebigen Gesetzentwurf angeheftet, dann in zweiter und dritter Lesung (die erste findet nur im Grundgesetz statt und gilt für den Entwurfsteil, den man mehr oder weniger zufällig im Rechtsausschuss auf einem Stapel vorfand) verabschiedet, vom Bundespräsidenten unterzeichnet (der mit dem Verfahren offensichtlich einverstanden ist, es womöglich in Zeiten der eigenen Mitgliedschaft in einer Regierung selbst genutzt hat) und amtlich verkündet. Im Fall des SanInsKG war es ein Gesetz zum Familienrecht, das im Rechtsausschuss auf Verabschiedung wartete, und so verknüpft sich das Schicksal der deutschen Wirtschaftsunternehmen mit jenem von Ehe und Familie.

- **Die Richterwahl beim Bundesverfassungsgericht:**
  - Politische Wahl vs. Gewaltenteilung: Beispiel Stephan Harbarth

Juristen und die Rechtswissenschaft

- Rechtsanwält:innen verfügen idealerweise nicht allein über rechtliche Fähigkeiten, sondern auch über solche von:
  - Ermittlern
  - Ökonomen
  - Psychologen
  - Sozialbetreuern
  - Verhandlungsexperten
  - **!Rechtschreib- und Grammatikexperten!**
  - Vertriebsspezialisten (Akquise von Aufträgen)
  - Managern von eigenen und fremden Unternehmen

- Rechtswissenschaft: Dogmatik – Rechtstheorie – Rechtsphilosophie – Methodenlehre – Rechtsvergleichung – Rechtsgeschichte

- Der Einstieg im Studium über die Juristische Dogmatik:
  - Handwerk des Umgangs mit den Gesetzen, Bsp. § 833 BGB (Bienenfall)
  - Gesetzesmaterialien, Rechtsprechung, Kommentare, Lehrbücher, Monographien, Aufsätze usw.
  - Auslegungsmethoden

- Schreibkunst und Redekunst im juristischen Alltag

- Methodenlehre – Auslegungsmethoden:
  - wörtliche Auslegung
  - historische Auslegung
  - systematische Auslegung
  - teleologische Auslegung

Gewaltenteilung?

Gesetzesänderungen durch die Rechtsprechung:

- Analogie
- teleologische Reduktion